

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/218-Pr.2/89

II-9154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 28. November 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4230/AB
1989 -11- 28.
zu 4309/J

Parlament
1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Genossen vom 3. Oktober 1989, Nr. 4309/J, betreffend die steuerliche Geltendmachung krankenversicherungsrechtlicher Behandlungsbeiträge, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 43 Einkommensteuergesetz 1988 führen außergewöhnliche Belastungen, die aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, zu einer Steuerermäßigung. Eine solche wesentliche Beeinträchtigung liegt nur vor, wenn die außergewöhnliche Belastung den Selbstbehalt (früher die "zumutbare Mehrbelastung") übersteigt. Der Selbstbehalt ist Ausfluß des im Einkommensteuerrecht geltenden Leistungsfähigkeitsprinzips, wonach nur erhebliche Mehraufwendungen für die Lebensführung zu einer Steuerermäßigung führen sollen. Dieser Selbstbehalt kommt lediglich bei den in § 34 Abs. 6 Einkommensteuergesetz 1988 taxativ aufgezählten Aufwendungen nicht zum Tragen.

Krankheitskosten führen regelmäßig zu außergewöhnlichen Belastungen. Zu den Krankheitskosten zählen jene Aufwendungen, die vom Steuerpflichtigen getragen werden, daher auch Behandlungsbeiträge, die an bestimmte Krankenversicherungen zu leisten sind.

Die Herabsetzung oder Abschaffung des Selbstbehaltes nur bei jenen Steu-

- 2 -

erpflichtigen, die Behandlungsbeiträge zu zahlen haben, würde in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise andere Personen benachteiligen, die nicht krankenversichert sind oder Leistungen in Anspruch nehmen, die von der Krankenversicherung nicht getragen werden (z.B. verschiedenste zahnärztliche Leistungen). Überdies kann es nicht Aufgabe des Steuerrechts sein, Systemunterschiede im Bereich der verschiedenen Sozial- und Krankenversicherungen auszugleichen.

Eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Lösung könnte daher nur darin bestehen, Krankheitskosten generell vom Selbstbehalt auszunehmen. Die Senkung der Steuertarife im Rahmen der Steuerreform bedingt allerdings einen besonders sparsamen Umgang mit Budgetmitteln. Aus diesem Grunde kann eine generelle Herabsetzung oder Abschaffung des Selbstbehaltes bei Krankheitskosten nicht in Erwägung gezogen werden.

